

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Kreatives Management, MBA Master of Business Administration
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
Standort: Ansbach
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Gemäß § 4 Abs. 1 und 5 der Studien- und Prüfungsordnung setzt der Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang einen ersten Studienabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sowie einschlägige Berufspraxis von in der Regel einem Jahr voraus. Dass von dem in § 5 Abs. 1 Satz 3 BayStudAkkV geforderten Mindestumfang der nachzuweisenden Berufstätigkeit abgewichen werden kann, ist zulässig. Auch in diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass die dann kürzere Berufstätigkeit so beschaffen ist, dass i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 3 BayStudAkkV zur Erreichung der

Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Normalerweise sollten dazu konkrete Ausnahmetatbestände definiert werden. Im vorliegenden Fall geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass dieser Aspekt im Rahmen des nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Studien- und Prüfungsordnung obligatorischen Auswahlgesprächs, in dem der/die Bewerber/in nachweisen, dass er/sie über die notwendigen Kenntnisse und Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums verfügt, angemessen berücksichtigt wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.